

Ökostrom-betriebene Heizstrahler in der Außengastronomie und Schanigärten verlängern

**Dringlichkeitsantrag Nr. 2174 von SPD/Volt und Die Grünen – Rosa Liste
vom 25.11.2021**

Beschluss (gegen die Stimmen von CSU, ÖDP/München-Liste,
DIE LINKE./Die PARTEI und AfD):

1. Die Dringlichkeit wird **zuerkannt**.
2. Die Möglichkeit, ökostrom-betriebene Heizstrahler in den Freischankflächen auf öffentlichem Grund zu betreiben, wird bis zum 31. März 2022 verlängert. Die Sondernutzungsrichtlinien sind entsprechend zu ändern. Damit einher geht eine Verlängerung der sogenannten Schanigärten. Das KVR wird gebeten, die Nutzung des öffentlichen Grunds für bereits genehmigte bzw. beantragte Freischankflächen auf Parkständen und in der seitlichen Ausdehnung über die Gebäudegrenze hinaus ausnahmsweise bis zum 31. März 2022 zu dulden. Gleiches soll auch für temporäre Erweiterungen von Wirtschaftsgärten auf Privatgrund gelten.
Für alle diese Bereiche soll die 2G-Regelung gelten.
Dauerhaft nicht genutzte Schanigärten sollen abgebaut werden.
3. Der Dringlichkeitsantrag Nr. 2174 ist **erledigt**.